

Az.: FB43-6470/17

I. In das Amtsblatt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Ersatzneubau der Brücke über die Wiesent bei Welkendorf durch die Stadt Hollfeld**

**Bekanntmachung**

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Hollfeld plant die Erneuerung der Brücke und Straßenanbindung über dem Gewässer Wiesent bei Welkendorf. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine dringend notwendige Sanierungsmaßnahme der stark korrodierten Brücke. Ferner dient der Neubau zum Anheben der Brückenklasse und Verbesserung der Sichtverhältnisse für den Verkehrsteilnehmer und erhöht damit die Sicherheit der Anwohner.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Für die Merkmale des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen durch die geplanten Baumaßnahmen auf die Wiesent. Es ergeben sich nachteilige und mäßige Auswirkungen auf die Wiesent im Planungsbereich.
- Der Standort des Vorhabens weist aufgrund des schlechten ökologischen Zustands eine geringere Empfindlichkeit auf.
- Für die Auswirkungen des Vorhabens bei den betrachteten Kriterien sind durchschnittliche nachteilige Auswirkungen anzunehmen. Mögliche Auswirkungen auf das Gewässer, die temporär während der Bauphase entstehen, können durch die beschriebenen Tier- und Bauschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Gewässer, die langfristig nach der Bauphase zu erwarten sind, können als mäßig eingestuft und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen)

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 23.03.2022

Landratsamt Bayreuth

Roman Böhm  
Regierungsrat

I. FB 10  
- Kanzlei -  
Herrn Hacker  
im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt und Rückgabe mit 1 Exemplar.

II. FB10  
- EDV -  
Frau Eberhardt  
im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Seite „Bekanntmachungen“ im Internetangebot.

III. zum Vorgang